

Maßnahmen innerhalb der Ressortforschung des Bundes in Anlehnung an das WissFG

- Sachstand April 2013 auf Basis einer Umfrage unter den Mitgliedern der AG Ressortforschung -

Erläuterung zur Umfrage:

Mit dem Beschluss des Bundeskabinetts vom 2. Mai 2012 in Verbindung mit der Verabschiedung des WissFG hat sich die Bunderegierung zum Ziel gesetzt, für die Bundeseinrichtungen mit Ressortforschungsaufgaben entsprechende Flexibilisierungen in den Bereichen Haushalt, Personal und Bauverfahren beginnend mit dem Haushaltsgesetz 2013 zu ergreifen.

Die nachfolgende Zusammenstellung basiert auf einer Umfrage unter 40 Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft der Ressortforschungseinrichtungen im Dezember 2012/Januar 2013 zum Stand der Umsetzung dieses Kabinettsbeschlusses. Es haben insgesamt 31 Einrichtungen aus 10 verschiedenen Ressorts geantwortet. So kann davon ausgegangen werden, dass ein guter Überblick über die Umsetzung in der Ressortforschung des Bundes gegeben werden kann. Es liegen keine Informationen aus dem Bereich des Auswärtigen Amtes (Deutsches Archäologisches Institut) sowie des BMZ (Deutsches Institut für Entwicklungspolitik gGmbH) vor. Es ist jedoch auf dem Bundeshaushaltsplan 2013 ersichtlich, dass das Deutsche Archäologische Institut in die Maßnahmen zum Wegfall der Stellenpläne einbezogen wurde.

Zusammenfassung der Ergebnisse:

Nach Sichtung der Umfrageergebnisse muss festgestellt werden, dass sich die Umsetzung von Maßnahmen im Wesentlichen aus der Ressortzugehörigkeit ableiten lassen. Deshalb erfolgt die Auswertung auch ressortspezifisch.

BKM:

Für das Bundesinstitut für Kultur und Geschichte der Deutschen im östlichen Europa (BKGE) haben sich in Anlehnung an das WissFG keine Änderungen ergeben. Maßnahmen zur Haushaltsflexibilisierung sowie die Übertragbarkeit von Kassenresten in das nächste Kalenderjahr waren zuvor schon realisiert worden. Die Stellenpläne bestehen nach wie vor, deren Abschaffung stand jedoch nicht im Fokus des BKGE. Es gab keine finanziellen Aufwüchse. Die Zahlung von übertariflichen Zulagen für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler ist weiterhin nicht möglich. Dies wird jedoch auch im geisteswissenschaftlichen Bereich als nicht dringlich angesehen. Die Zusammenarbeit mit der BIWA seit Januar 2012 gestaltet sich unproblematisch (unabhängig vom WissFG). Es ist jedoch anzumerken, dass es sich bei der Liegenschaft um standardmäßige Bürogebäude handelt.

BMI:

Für das Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (BKG) haben sich keinerlei Veränderungen ergeben mit Bezug zum o. g. Kabinettsbeschluss.

BMWi:

Unabhängig von der Einführung des WissFG wurde im Geschäftsbereich des BMWi bislang schon die Übertragung von Kassenresten in das nächste Kalenderjahr gestattet. Auch Flexibilität bei der Deckungsfähigkeit von Haushaltstiteln wurde bereits in hinreichendem Maß eingeführt, so dass hier keine Veränderungen im Zuge des WissFG eingeführt wurden.

- Personal:

Die Möglichkeit für Tarifbeschäftigte im wissenschaftlichen Bereich auf die Verbindlichkeit des Stellenplans zu verzichten, wurde seitens des BMWi als neue Maßnahme eingeräumt und wird derzeit von der BAM genutzt (190 von 660 Stellen verbleiben im Stellenplan). PTB und BGR steht diese Maßnahme weiterhin offen.

BAM, BGR und PTB wurden Möglichkeiten zur Zahlung von Zulagen für Tarifbeschäftigte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler auf der Basis der „Grundsätze für Sonderzahlungen bei Ressortforschungseinrichtungen“ eingeräumt. BAM und PTB konnten in den vergangenen Jahren schon erste Erfahrungen im Umgang mit derartigen Instrumenten sammeln (Pilotprojekt mit 5 Stellen). Für die BGR ist dies ein neues Instrument.

- Bauen:

Es haben sich durch den Kabinettsbeschluss keinerlei Veränderungen im Bauverfahren ergeben. BMWi hatte für die BAM und die PTB mit Bezug auf den Kabinettsbeschluss die Anhebung des Schwellwerts für das erleichterte Bauverfahren auf 5 Mio. € beantragt. Dies wurde vom zuständigen Ministerium abgelehnt. Lediglich eine gemeinsame Arbeitsgruppe (BMWi, BMVBS, BAM, PTB, BBR und OFD Hannover) wurde eingerichtet, die sich mit den bestehenden Bestimmungen befasst und Optimierungen in den Verfahren für BAM und PTB herbeiführen soll.

BMAS:

Unabhängig von der Einführung des WissFG wurde im Geschäftsbereich des BMAS bislang schon die überjährige Übertragung von Kassenresten gestattet. Das IAB als Dienststelle der Bundesagentur für Arbeit kann besondere haushaltsrechtliche Belange nur über die Bundesagentur für Arbeit einbringen. Bei der BAuA wurden bislang noch keine Maßnahmen in Anlehnung an das WissFG eingeführt. Im Rahmen der Haushaltverhandlungen 2014 sollen erste Schritte beantragt werden.

BMELV:

- Haushalt:

Die überjährige Übertragung von Kassenresten und die flexible Deckungsfähigkeit wurden im Zuge des Kabinettsbeschlusses für das BfR ausgeweitet. Die anderen Bundesforschungsinstitute verfügten zuvor schon darüber, unabhängig vom WissFG. Aus Sicht des TI wird dies jedoch konterkariert durch die Praxis einer kleinteiligen Haushalts-Voranmeldung einzelner Geräte oder Fahrzeuge. Übertragene Sachmittel werden in Teilen als Ausgabereste im neuen Jahr angerechnet.

- Personal:

Der Verzicht auf die Verbindlichkeit von Stellenplänen für wissenschaftliche Tarifangestellte wurde nur im BfR umgesetzt. Die „Grundsätze für Sonderzahlungen bei Ressortforschungseinrichtungen“ dürfen im Geschäftsbereich des BMELV auch lediglich im TI und im BfR angewendet werden. Grund hierfür sind die bestehenden zusätzlichen Einsparauflagen der anderen Bundesforschungsinstitute.

- Bauen:

Im Zuge des Kabinettsbeschlusses gibt es keine Veränderungen im Bereich Bauen. Eine gewisse Erleichterung ist durch die Anhebung des Schwellwertes für das Erleichterte Bauverfahren auf 2 Mio. € erreicht worden. Diese Maßnahme gilt für die gesamte Bundesverwaltung und ist nicht auf die Wissenschaftsfreiheitsinitiative zurückzuführen.

BMG:

- Haushalt

Unabhängig von der Einführung des WissFG wurde im Geschäftsbereich des BMG bislang schon die überjährige Übertragung von Kassenresten gestattet. Auch Flexibilität bei der Deckungsfähigkeit von Haushaltstiteln wurde bereits eingeführt, so dass hier keine Veränderungen im Zuge des WissFG eingeführt wurden.

- Personal:

Der teilweise Verzicht auf die Verbindlichkeit von Stellenplänen für wissenschaftliche Tarifangestellte wurde in allen (BfArM, BZgA, PEI und RKI) Einrichtungen eingeführt.

Nachdem die Anwendung der „Grundsätze für Sonderzahlungen bei Ressortforschungseinrichtungen“ durch das BMI im Einvernehmen mit dem BMF für die Einrichtungen gestattet wurde, erfolgte seitens des BMG die Abstimmung zu personal- und haushaltsrechtlichen Ausgestaltungsfragen. Diese Abstimmung ist abgeschlossen, und mit Erlass vom 27.02.2013 ist die Anwendung der Sonderzahlungsgrundsätze rückwirkend zum 01.01.2013 möglich.

BMVBS:

- Haushalt

Einige Maßnahmen zur Haushaltsflexibilisierung sowie eine Verbesserung der finanziellen Ausstattung im Forschungsbereich wurden bereits eingeführt. Dem DWD wurde für den Haushalt 2013 ein Ausbau der flexiblen Deckungsfähigkeit zwischen 2 Haushaltstiteln gestattet. Diese Maßnahmen wären jedoch auch ohne den Kabinettsbeschluss möglich gewesen. Der Bezug zum Maßnahmenpaket des WissFG ist hieraus nicht abzuleiten.

- Personal:

Der Verzicht auf die Verbindlichkeit von Stellenplänen für wissenschaftliche Tarifangestellte sowie die Möglichkeiten der Zulagengewährung wurde in BAW, BSH und BfG eingeführt. Bei den übrigen Einrichtungen gibt es diesbezüglich keine Veränderungen.

Insgesamt stellt sich im BMBVS ein heterogenes Bild dar. Von den Maßnahmen wird in differenzierter Form Gebrauch gemacht. Die Einrichtungen (BAST, DWD, BBR), die den höchsten Anteil an eigener Forschung haben, haben keine Änderungen in Umsetzung des Kabinettsbeschlusses erfahren.

BMBF:

Im BIBB werden für die Haushaltsaufstellung 2014 haushaltsrelevante Maßnahmen im Zusammenhang mit dem WissFG vorbereitet. Zulagenzahlungen werden bei einem entsprechenden Bedarf erneut beantragt (ein eher pauschaler Antrag wurde mit dem Hinweis auf die erforderliche Darlegung eines konkreten Einzelfalls abgelehnt).

BMVg:

Im Geschäftsbereich des BMVg hat die Diskussion über eine ressortinterne Umsetzung erst im letzten Quartal 2012 begonnen. Es sind bisher noch keine Maßnahmen im Sinne des WissFG umgesetzt worden. Die Einrichtungen haben Vorschläge unterbreitet. Die politische Flankierung durch MdB Klingbeil (VertAusschuss) hat sehr geholfen.

BMFSFJ:

Das WissFG wurde seitens des BMFSFJ als nicht anwendbar für die Ressortforschung eingestuft. Es sind keine weiteren Maßnahmen ergriffen worden.

Fazit:

In Umsetzung des Kabinettsbeschlusses vom 2. Mai 2012 sind in den befragten Ressortforschungseinrichtungen folgenden Maßnahmen zur Anwendung gelangt:

1. Teilweiser Verzicht auf die Verbindlichkeit von Stellenplänen für wissenschaftliche Tarifbeschäftigte bei insgesamt 10 Einrichtungen in den Geschäftsbereichen von AA, BMWi, BMELV, BMG, BMVBS: Ab dem Haushaltsjahr 2013 wird auf das Ausbringen von Stellenplänen in den wissenschaftlichen Bereichen von DAI, BAM, BfR, BZgA, PEI, BfArM RKI, BAW, BfG und BSH verzichtet. Auf diesem Weg sind die Stellenpläne für über 1500 Stellen der Ressortforschung entfallen.
2. Ausbau der gegenseitigen Deckungsfähigkeit von Haushaltstiteln bei 2 Einrichtungen: Die gegenseitige Deckungsfähigkeit sowie die überjährige Übertragung von Kassenresten wurde unabhängig vom WissFG schon in vielen Einrichtungen praktiziert.
3. Möglichkeiten zur Gewährung von Sonderzahlungen für wissenschaftliche Tarifbeschäftigte zum Gewinnen/Halten von wissenschaftlichem Personal bzw. zur Honorierung herausragender wissenschaftlicher Leistungen in 12 Einrichtungen, Sonderzahlungen werden bislang im Geschäftsbereich des BMELV, des BMWi, des BMVBS und des BMG gestattet.

In den Geschäftsbereichen von BMFSFJ, BMVg, BMAS und BMI sind (noch) keine der genannten Maßnahmen umgesetzt worden.

Festgestellt werden muss, dass im Bereich Bauen in der gesamten Ressortforschung des Bundes keinerlei Maßnahmen ergriffen wurden, die das wissenschaftliche Bauen erleichtern. Leitende Beamte des BMVBS haben in den Verhandlungen Sonderregelungen für die Ressortforschung mit dem Argument abgelehnt, dass dadurch die Einheitlichkeit der Bundesverwaltung gefährdet würde.

Anmerkungen zu den außertariflichen Sonderzahlungen (Grundsätze für Sonderzahlungen bei Ressortforschungseinrichtungen):

Die Grundsätze für die Gewährung von Sonderzahlungen bilden den Rahmen, in dem in bislang 4 Ressortforschungseinrichtungen Sonderzahlungen gewährt werden dürfen. Sie bleiben sowohl in der absoluten Höhe der Maximalzulagen als auch einigen Detailregelungen hinter denen zurück, die für die anderen außeruniversitären Wissenschaftsorganisationen MPG, HGF und FhG gelten. Es muss festgestellt werden, dass damit keine gleichwertigen Regelungen zur Anwendung kommen. Die Maximalhöhen möglicher Zulagen in der Ressortforschung liegen in den für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler relevanten Entgeltgruppen zwischen 10 und 30 % niedriger. Daraus entsteht für die Ressortforschungseinrichtungen ein systematischer Nachteil bei der Gewinnung von wissenschaftlichem Personal. Zudem können für die Entgeltgruppen E4 bis E8 in der Ressortforschung keine Prämien für wesentliche Beiträgen zu wissenschaftlichen Höchstleistungen gewährt werden.

Die qualitativen Kriterien zur Feststellung herausragender wissenschaftlicher Leistungen unterscheiden sich zudem. So gelten Kriterien wie eine bedeutende erzielte Transferleistung in der Anwendung oder Qualität in der Nachwuchsförderung nicht in der Ressortforschung des Bundes, obwohl der Technologietransfer zu den gesetzlichen Aufgaben einiger Ressortforschungseinrichtungen gehört und die Nachwuchsförderung eine unabdingbare Voraussetzung zur Qualitätssicherung ist. Auf die Nennung von quantitativen Elementen wie die Zahl der Publikationen oder die erfolgreiche Einwerbung von Drittmitteln wird bei den Regelungen für die Ressortforschung gänzlich verzichtet. Auch fehlen andere für die Ressortforschung typische Kriterien, wie besondere Beratungsleistungen.

Einige der Regelungen werden in der Praxis schwerlich zu handhaben sein. Beispielsweise darf bei Gewinnungs- und Halteverfahren zusätzlich nur die Differenz bis zur Höhe des Konkurrenzangebots gezahlt werden, abzüglich eines wie auch immer zu quantifizierenden Bleibevorteils. Mit einer solchen Regelung werden in der Praxis keine Möglichkeiten zur Überbietung von Konkurrenzangeboten eröffnet, was den anderen Forschungseinrichtungen gestattet ist.